



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 213/11

vom

19. Juli 2012

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 19. Juli 2012

beschlossen:

Der Antrag des Schuldners auf Beiordnung eines Notanwalts für ein Anhörungsrügeverfahren gegen den Senatsbeschluss vom 26. Januar 2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat legt die Eingabe des Schuldners vom 21. Mai 2012 zum Aktenzeichen IX ZB 213/11 als Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts für die Einlegung einer Anhörungsrüge gegen den diese Sache abschließenden Senatsbeschluss vom 26. Januar 2012 aus.
- 2 Die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4 InsO, § 78b Abs. 1 ZPO setzt unter anderem voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint. Im vorliegenden Fall hätte die beabsichtigte Anhörungsrüge keine Erfolgsaussichten, weil der Senat bei seiner Entscheidung das rechtliche Gehör des Schuldners (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht verletzt hat. Entgegen der Annahme des Schuldners ist der Senat bereits bei seiner Entscheidung vom 26. Januar 2012 von der Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens ausgegangen. Es liegt demnach keine Gehörsverletzung im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG, § 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO vor.

3 Der Vortrag des Schuldners gibt auch im Übrigen keinen Anlass zur Änderung des angegriffenen Beschlusses. Vermeintliche sonstige Rechts- oder Grundrechtsverletzungen können im Anhörungsrügeverfahren nicht geltend gemacht werden.

4 Der Schuldner kann in dieser Sache nicht mit einer Antwort auf weitere Schreiben rechnen.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Lingen (Ems), Entscheidung vom 13.04.2011 - 18 IN 14/11 -

LG Osnabrück, Entscheidung vom 27.06.2011 - 7 T 301/11 -